



B Regelungen für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) Ergänzende Regelungen

§ 1 Zu Teil A § 5: Module¹

Bei Modulen des fachpraktischen Studiums kann anstelle einer oder neben eine Studienleistung eine dienstliche Bewertung treten.

§ 2 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e: Seminarleistung²

- 1) In die Bewertung gehen die schriftlich vorzulegende Seminararbeit mit 70 %, die Präsentation mit 20 % und die Mitarbeit mit 10 % ein.
- 2) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e (Seminarleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 3 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Modulprüfungen³

Modulprüfungen können unbeschadet Teil A § 12 Abs. 1 zudem in den nachfolgenden Prüfungsformen abgelegt werden:

a) Exzerpt

Das Exzerpt besteht zum einem aus dem Exzerpt im engeren Sinn, mit dem die wichtigsten Informationen eines Fachtextes zusammengefasst werden sollen, und zum anderen aus der Interpretation des Fachtextes. Hierdurch sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die Grundaussagen wissenschaftlicher Texte herauszuarbeiten, deren Argumentationsgrundlage zu erfassen und das Ergebnis zu präsentieren sowie in den Gesamtzusammenhang zu stellen. Die Bekanntgabefrist nach Teil A § 12 Abs. 7 beginnt mit Abschluss des Studienabschnitts. Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen das Exzerpt nicht in dem festgelegten Zeitraum bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; Teil A § 15 Abs. 4 S. 2 - 4 und § 19 Abs. 2 gelten entsprechend.

b) Studienjournal

Durch das Studienjournal sollen die Studierenden darstellen, welche Lehrinhalte aus ihrer Sicht als besonders bedeutsam und wichtig eingestuft werden sowie diese reflektieren. Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Hinderungsgründen das Studienjournal nicht in dem festgelegten Zeitraum bearbeiten, so kann sie oder er beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen; Teil A § 15 Abs. 4 S. 2 - 4 und § 19 Abs. 2 gelten entsprechend.

c) Portfolio

Das Portfolio besteht aus der Sammlung verschiedener Arbeiten, die die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf ein inhaltlich umrissenes Gebiet aufzeigen. Hierbei bedarf die Auswahl der im Portfolio gesammelten Arbeiten einer Begründung durch den Studierenden.

§ 4 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: (Teil-)Studienleistungen im Modul



„Berufspraktisches Training“⁴

- 1) Die (Teil-)Studienleistungen des Moduls „Berufspraktisches Training“ (Leistungsscheine und Teilnahmenachweise) werden ohne Notenvergabe mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer(innen). Einzelne Bestandteile einer (Teil-)Studienleistung können von jeweils verschiedenen Prüfer(innen) geprüft werden. Das Modul „Berufspraktische Training“ ist bestanden, wenn alle (Teil-) Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- 2) Wird eine Teilstudienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese mit „nicht bestanden“ bewerteten (Teil-)Studienleistung wiederholt werden. Dies gilt als Wiederholung i.S.v. Teil A § 13 StudO BA. Die Wiederholungsprüfung des Leistungsscheins im Fahr- und Sicherheitstraining erfolgt durch eine Einzelübung, in der die im Training nicht erbrachte Einzelleistung erneut abgeprüft wird.
- 3) Wird ein Teilnahmenachweis mangels regelmäßiger Teilnahme mit „nicht bestanden“ bewertet, können die Fehlzeiten durch Nachholung ausgeglichen werden. Dies gilt als Wiederholung i.S.v. Teil A § 13 StudO BA. Abweichend von Teil A § 12 Abs. 2 setzt die regelmäßige Teilnahme die Teilnahme an mindestens 50 % der tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltungen voraus.
- 4) Im Teilmodul 7 „Körperliche Leistungsfähigkeit Sport/ Rettungsschwimmen“ des Moduls „Berufspraktisches Training“ werden im Zeitraum der Fachmodule des Grundstudiums 7 sowie des Hauptstudiums 1.5 und 2.5 für den Leistungsnachweis „12-Minuten-Lauf“ sowie den Leistungsnachweis „Hindernisparcours“ insgesamt mindestens sechs, für die Leistungsnachweise „Rettungsschwimmübungen 1 und 2“ insgesamt jeweils mindestens vier Leistungsabnahmen angeboten.

Bei Nichtbestehen kann der jeweilige Leistungsnachweis abweichend von Teil A § 13 Abs. 2 und Ziffer 2 bei den nächsten Leistungsabnahmen jeweils wiederholt werden. Bei einer Nichtteilnahme kann der Leistungsnachweis bis vier Wochen nach Beginn des dritten Studienjahres bei der nächsten Leistungsabnahme nachgeholt werden.

Werden die Leistungsnachweise „12-Minuten-Lauf“, „Hindernisparcours“ und „Rettungsschwimmübungen 1 und 2“ (Leistungsschein Körperliche Leistungsfähigkeit Sport/Rettungsschwimmen) nicht bis vier Wochen nach Beginn des dritten Studienjahres erbracht, scheidet eine weitere Nachholung oder Wiederholung aus.

§ 5 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Leistungen der Module der fachpraktischen Studienzeit / Training⁵

- 1) Leistungen in den Modulen der fachpraktischen Studienzeit / Training werden in Form einer anderen Studienleistung i.S.d. Teil A § 12 Abs. 2 (Teilnahmenachweise) erbracht. Abweichend von Teil A § 12 Abs. 2 setzt die regelmäßige Teilnahme in der fachpraktischen Studienzeit / Training grundsätzlich die Teilnahme an mindestens 50 % der tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltungen des Moduls voraus.
- 2) Wird eine Studienleistung nach Ziffer 1) mangels aktiver oder regelmäßiger Teilnahme mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal durch Rückversetzung in den nachfolgenden Jahrgang in dem entsprechenden Modul wiederholt werden. Dies gilt als Wiederholung i.S.v. Teil A § 13 StudO BA. Wird auch in der Wiederholung eine Bewertung mit „bestanden“ nicht erreicht, ist die Studienleistung



endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen. Die nach Teil A § 3 zuständigen Behörden treffen die notwendigen Entscheidungen.

- 3) Kann ein Teilnahmenachweis aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen mangels regelmäßiger Teilnahme nicht erteilt werden, sollen Fehlzeiten möglichst durch Nachholung während des anschließenden Moduls der fachpraktischen Studienzeit/Praxis oder an vorlesungsfreien Tagen der fachwissenschaftlichen Studienzeit ausgeglichen werden. Ist eine solche Nachholung, insbesondere aufgrund des Umfangs der Fehlzeiten, nicht möglich, ist die Studienleistung durch Rückversetzung in den nachfolgenden Jahrgang in dem entsprechenden Modul nachzuholen.
- 4) Am Ende jeden Moduls der fachpraktischen Studienzeit / Training wird jeweils mit der/dem Studierenden ein Feedbackgespräch geführt, das schriftlich zu dokumentieren ist.

§ 6 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe. f: Leistungen der Module der fachpraktischen Studienzeit / Praxis⁶

- 1) Leistungen der Module in der fachpraktischen Studienzeit / Praxis bestehen, sofern es sich nicht um eine andere Studienleistung i.S.d. Teil A § 12 Abs. 2 handelt, aus einer Einsatzbewertung. Neben diese (Teil-)Studienleistung können eine oder zwei dienstliche Bewertungen treten.
Abweichend von Teil A § 12 Abs. 2 setzt die regelmäßige Teilnahme bei einer anderen Studienleistung i.S.d. Teil A § 12 Abs. 2 die Teilnahme an mindestens 50 % der tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltungen voraus.
- 2) Zum Bestehen der Module der fachpraktischen Studienzeit / Praxis müssen alle Teilstudienleistungen und neben diese Teilstudienleistungen tretenden dienstlichen Bewertungen mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sein. Mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind bei Bewertung einer anderen Leistungen im Sinne des Satzes 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ nicht zu wiederholen.
- 3) Für die Bewertung der Einsatzbewertung gilt Teil A § 11 Abs. 1 S. 2 nicht. Eine Einsatzbewertung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Wird auch in der Wiederholung eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht, ist sie endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen. Die nach Teil A § 3 zuständigen Behörden treffen die notwendigen Entscheidungen.
- 4) Die dienstliche Bewertung erfolgt durch den jeweiligen Leiter der Basisorganisationseinheit oder Vertreter im Amte und wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für ein Bestehen müssen im Bereich der persönlich-sozialen Kompetenz mindestens drei und im Bereich der fachlichen Kompetenz mindestens vier Kompetenzmerkmale als bestanden bewertet werden. Eine dienstliche Bewertung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Wird auch in der Wiederholung eine Bewertung mit „bestanden“ nicht erreicht, ist sie endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen. Die nach Teil A § 3 zuständigen Behörden treffen die notwendigen Entscheidungen.



- 5) Am Ende der Module der fachpraktischen Studienzeit / Praxis wird mit der / dem Studierenden ein „Feedbackgespräch“ geführt, das schriftlich dokumentiert wird.
- 6) Die Einsatzbewertungen werden unbeschadet Teil A § 13 Abs. 5 S. 2 Halbs. 1 auch in der Wiederholungsprüfung durch eine(n) Prüfer(in) und eine(n) sachkundige(n) Beisitzer(in) durchgeführt.

§ 7 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung⁷

- 1) In die Bewertung gehen die schriftliche Ausarbeitung mit 60 %, die Präsentation mit 20 %, das Kolloquium mit 10 % und die Prozessleistung mit 10 % ein.
- 2) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g (Projektleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 8 Zu Teil A § 12 Abs. 3: Praxisbericht⁸

Jede oder jeder Studierende hat einen Praxisbericht gemäß Teil A § 12 Abs. 3 zu erstellen. Wird der Praxisbericht im Abschlussmodul Praxis nicht erstellt oder entspricht dieser nicht den Anforderungen nach Teil A § 12 Abs. 3 S. 2, Halbs. 2 und S. 3, liegt keine aktive Teilnahme i.S.d. Teil A § 12 Abs. 2 vor.

§ 9 Zu Teil A § 13 Abs. 3 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen⁹

Die Bewertung einer Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur), die nicht im regulären Hauptlauftermin erbracht wurde, ist abweichend von Teil A § 12 Abs. 7 spätestens nach Ablauf von 4 Wochen bekanntzugeben. Die Bewertungen mehrerer Modulprüfungen nach Satz 1 aus demselben Studienabschnitt, die nicht im regulären Hauptlauftermin erbracht wurden, können spätestens nach Ablauf von 4 Wochen nach der zeitlich letzten Modulprüfung gemeinsam bekanntgegeben werden.

§ 10 Zu Teil A § 13 Abs. 2: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen¹⁰

- 1) Einmalig kann eine nach dem Modulverteilungsplan im Hauptstudium 2 oder 3 zu erbringende fachwissenschaftliche Studienleistung nach Teil A § 12 Abs. 1, die auch in der Wiederholung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 3 erfüllt sind.
- 2) Die Wiederholung erfolgt in Form einer Studienleistung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe b (Fachgespräch).
- 3) Bei der zweiten Wiederholung einer Studienleistung aus dem Hauptstudium 2 darf die Durchschnittsnote aller mit einer Note nach Teil A § 11 Abs. 1 bewerteten und im Wiederholungszeitpunkt bereits bestandenen fachwissenschaftlichen Studienleistungen aus dem Grundstudium und dem Hauptstudium 1 den Wert von 2,5 nicht überschreiten. Bei der zweiten Wiederholung einer Studienleistung aus dem Hauptstudium 3 darf die Durchschnittsnote aller mit einer Note nach Teil A § 11 Abs. 1 bewerteten und im Wiederholungszeitpunkt bereits bestandenen fachwissenschaftlichen Studienleistungen aus dem



Grundstudium sowie dem Hauptstudium 1 und 2 den Wert von 2,5 nicht überschreiten. Teil A § 18 Abs. 2 gilt nicht.

§ 11 Zu Teil A § 13 Abs. 3 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen¹¹

Abweichend von Teil A § 13 Abs. 3 können Wiederholungen einer Studienleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a, b, c des Grundstudiums auch zu Beginn des Fachstudiums 1 angesetzt werden.

§ 12 § Zu Teil A § 13 Abs. 6 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen¹²

Die Wiederholung einer anderen Studienleistung nach Teil A § 12 Abs. 2 des Moduls „Training sozialer Kompetenzen“ erfolgt in Form einer Studienleistung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchst. b) (Fachgespräch). Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 13 Zu Teil A § 14 Anrechnung von Studienleistungen¹³

Den Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerbern werden ihre durch das Bestehen der I. Fachprüfung sowie die letzte Regelbeurteilung nachgewiesenen Kenntnisse für die Module der fachpraktischen Studienzeit des Grundstudiums sowie des Fachstudiums 1 und 2 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

§ 14 Übergangsvorschriften¹⁴

- 1) Für die vor dem Jahr 2012 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter und für Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber, die vor dem Jahr 2012 das Studium aufgenommen haben, ist Teil B i.d.F. vom 14.06.2011, genehmigt mit Erlass vom 12.08.2011, maßgebend.
- 2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.09.2012 aufgenommen haben und dieses unterbrechen, richtet sich das Studium nach den Regelungen des Teil B in der aktuellen Fassung, sofern das Studium nach Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

Anlagen: B 1 Studienverlaufsplan

B 2 Modulübersicht¹⁵

B 3 Modulbeschreibungen

¹ § 1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

² § 2 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.08.2010.

³ § 3 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 28.08.2014.



⁴ § 4 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

⁵ § 5 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

⁶ § 6 zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

⁷ § 7 zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2010, genehmigt durch Erlass vom 04.08.2010.

⁸ § 8 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

⁹ § 9 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 28.08.2014.

¹⁰ § 10 zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.06.2014, genehmigt durch Erlass vom 28.08.2014.

¹¹ § 11 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹² § 12 eingefügt durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹³ § 13 eingefügt durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹⁴ § 14 eingefügt durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

¹⁵ Anlagenbezeichnung geändert durch Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

¹⁶ Streichung von Anlagen B 4 (Muster Zeugnis) und B 5 (Muster Urkunde) i.d. bis zum 30.07.2013 gültigen Fassung mit Beschluss vom 11.06.2013, genehmigt durch Erlass vom 31.07.2013.

Streichung von Anlage B 4 i.d. Fassung ab 31.07.2013 (Muster Diploma Supplement) durch Beschluss vom 10.12.2013, genehmigt durch Maßgabenerlass vom 31.07.2013.